

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines, anzuwendendes Recht

- (1) Für die Vertragsabwicklung sind unsere schriftliche Auftragsbestätigung und diese Allg. Liefer- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Neben diesen Bedingungen gilt für alle Bauleistungen die VOB Teil B DIN 1961 in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird widersprochen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung.
- (2) An unser Angebot halten wir uns 8 Wochen gebunden.

§ 2 Preis, Zahlung, Sicherheit

- (1) Alle für unsere Lieferungen und Leistungen im Empfangsland anfallenden Steuern und sonstigen Abgaben gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsabschluss gültigen Angebotspreise. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei einer wesentlichen Änderung unserer Material-, Fremd- und Bearbeitungskosten müssen wir eine angemessene Preisanpassung vornehmen.
- (2) Zahlungen sind netto Kasse innerhalb der vereinbarten Fälligkeit zu leisten. Skonto gewähren wir nur nach Vereinbarung und nicht vor Ausgleich unserer übrigen, fälligen Forderungen. Zahlungs- und Skontofristen laufen ab Rechnungsdatum; für die Einhaltung der Fristen ist der Tag des Zahlungseinganges maßgebend. Unbare Zahlungen werden erfüllungshalber angenommen; Kosten und Spesen trägt der Auftraggeber. Wechsel und Schecks nehmen wir nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Formmängel oder Versäumen rechtzeitigen Vorlegens oder Protest bei Wechsel, Schecks oder anderen Anweisungspapieren gehen nicht zu unseren Lasten. Wir können bestimmen, auf welche unserer Forderungen eingehende Zahlungen verrechnet werden.
- (3) Ausführung und Abrechnung nach VOB neueste Ausgabe.
- (4) Zahlungsbedingungen bei Komplettbauten, bei Wintergärten und anderen umfangreichen Projekten: 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Montagebeginn, Rest nach Fertigstellung. Eine Abweichung davon ist nur nach Vereinbarung und schriftlicher Bestätigung möglich.
- (5) Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Auftraggebers rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- (6) Hält der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht ein oder werden uns Umstände bekannt, die nach unserer Ansicht oder der Auffassung eines für uns maßgeblichen Dritten geeignet sind, die Kreditwürdigkeit oder Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers zu mindern, so sind wir berechtigt, sämtliche eingeräumten Zahlungsziele zu widerrufen und Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte.
- (7) Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck ggf. den Betrieb oder das Lager des Auftraggebers zu betreten. Gleiches gilt, wenn andere Umstände eintreten, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach Vertragsabschluss schließen lassen und die unsere Zahlungsansprüche gefährden. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Wir können außerdem die Weiterveräußerung, Weiterverarbeitung und den Abtransport der Vorbehaltsware untersagen.

§ 3 Gefahr, Auslieferung, Handelsklauseln

- (1) Bei Abholung einer Ware zur eigenen Weiterverarbeitung sind sämtliche Materialien auf mangelfreie Verarbeitung zu prüfen. Mit Übergabe und Abnahme der Ware geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, spätestens nach dem Verlassen des Werksgeländes auf den Auftraggeber über.
- (2) Der Auftraggeber kann Teillieferungen nicht zurückweisen. Bei Versendung bestimmen wir Versandart und -weg.

§ 4 Lieferzeitpunkt, Lieferbedingungen, Verzug

- (1) Die Lieferzeit beträgt 6 – 8 Wochen bei Komplettbauten, bei Wintergärten und umfangreichen Projekten 10 – 14 Wochen bzw. nach Vereinbarung.
- (2) Lieferfristen und -termine bezeichnen stets nur den ungefähren Lieferzeitpunkt ab Werk sofern ein Liefertermin nicht ausdrücklich als fix bezeichnet wird.
- (3) Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht rechtzeitige oder verspätete Belieferung oder Nichtbelieferung ist durch uns verschuldet.
- (4) Lieferbehinderungen höherer Gewalt, die wir nicht zu vertreten haben, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und im Umfang ihrer Auswirkung hinauszuzögern. Der höheren Gewalt stehen Betriebsstörung, Fabrikationsausfall, Beschaffungsschwierigkeiten, Arbeitskampf und sonstige Umstände, die uns die Lieferung wesentlich erschweren, gleich.
- (5) Wir kommen in jedem Fall nur in Verzug, wenn wir nach Fälligkeit auf schriftliche Mahnung des Auftraggebers aus von uns zu vertretenden Gründen nicht innerhalb angemessener Nachfrist leisten, Voraussetzung ist weiterhin, dass der Käufer nicht selbst mit einer Verpflichtung aus der Geschäftsverbindung insbesondere seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug ist. Je nach Art der Fabrikate sind uns Mehr- oder Minderlieferungen auf die vereinbarten Gewichte oder die Stückzahl innerhalb der geltenden DIN-Toleranzen gestattet. Ansonsten gelten die handelsüblich zulässigen Abweichungen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Sämtliche Materialien bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen unser Eigentum, insbes. auch die jew. Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden.
- (2) Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Auftraggeber uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des

Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.

- (3) Der Auftraggeber darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 4 bis 5 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- (4) Die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Auftraggeber für die abgetretenen Forderungen erwirbt. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber zusammen mit anderen nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentümerteil entsprechender Teil abgetreten.
- (5) Der Auftraggeber ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Er ist verpflichtet, die eingezogenen Beträge i.H. des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns abzuführen. Mit der Einziehung durch den Auftraggeber wird unsere Forderung sofort fällig. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- (6) Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

§ 6 Gewährleistung und Zusicherung von Eigenschaften

- (1) Erkennbare und auch verdeckte Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Angaben über Lieferumfang, Maße, Gewichte, Werkstoffe, Aussehen und Leistungen dienen zur Bezeichnung des Liefergegenstandes und sind noch keine Zusicherung von Eigenschaften. Eine derartige Zusicherung muss zu ihrer Rechtswirksamkeit ausdrücklich und schriftlich erfolgen.
- (2) Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Anzeige, so gilt die Ware in Ansehung des Mangels als genehmigt. Das Gleiche gilt, wenn uns der Auftraggeber nicht unverzüglich nach unserem Verlangen eine sachgerechte Prüfung ermöglicht.
- (3) Aus mangelhaften Teillieferungen kann der Auftraggeber keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferung herleiten. Bei berechtigter Beanstandung erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Hierzu ist die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, ansonsten entfällt die Gewährleistung. Bei fehlergeschlagener Nachbesserung kann der Kunde Wandlung oder Minderung gemäß § 476 a BGB verlangen.
- (4) Die Sicherheitsleistung für Gewährleistung nach VOB, DIN 1960, § 14 Punkt 2 beträgt 3 % der Abrechnungssumme.

§ 7 Technische Beratung, Zusicherung von Eigenschaften

- (1) Technische Beratung geben wir nach bestem Wissen und Können. Sie ist jedoch unverbindlich und befreit den Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Isolierverglasungen, insbesondere Wärmeschutz- und Sonnen-Isoliergläser, dürfen von außen nicht teilflächig beschattet werden. Die Scheiben dürfen weder von innen noch von außen mit Reklameschildern etc. beklebt, beschriftet oder bemalt werden. Innenseitige Beschattungen sind nur mit einem Abstand zur Verglasung von mind. 15 cm zulässig und dürfen die Verglasung ebenfalls nicht teilflächig beschatten.
- (3) Zur Montage von Wandverkleidungen, Fenster- und Türanlagen mit Rollgerüsten muss bauseits ein ebenes Planum vorhanden sein, bzw. geschaffen werden. Ausgießen von Köchern der Fundamente sowie Herstellen der Mörtelbettauflager einschließlich Anbringen von Erdungsbandern an Stahlbaukonstruktionen oder Aluminiumfassaden sind bauseits zu erbringen.
- (4) Erforderliche Arbeitsgerüste ab 3,0 m Einbauhöhe sind gem. VOB bauseits zu stellen. Eine Projektierung einer Anlage in Bezug auf RWA kann unsererseits nicht durchgeführt werden. Falls Brandschutzsysteme seitens des Bauamtes gefordert werden, müssen diese zusätzlich berechnet werden.

§ 8 Allgemeine Haftungsbeschränkung

- (1) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen uns sind ausgeschlossen, sofern nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen vorliegt.

§ 9 Schutzrechte Dritter, Arbeitsgerüste Ausnahmegenehmigungen

- (1) Werden bei der Lieferung nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Käufers Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei.
- (2) Erforderliche Arbeitsgerüste ab 3,0 m Einbauhöhe sind gem. VOB bauseits zu stellen.
- (3) Ausnahmegenehmigungen für das Parken unserer Firmenfahrzeuge in Fußgängerzonen sowie Straßensperrungen einschließlich Beschilderung entsprechend den Vorschriften sind, wenn erforderlich, bauseits zu erbringen oder können von uns nach Aufwand veranlasst werden.

§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

- (1) Soweit nicht anders vereinbart, ist Erfüllungsort für unsere Lieferung ab Werk das Lieferwerk.
- (2) Gerichtsstand ist in allen Rechtsstreitigkeiten Emmendingen.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall an einer Regelung mitzuwirken, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Geschäftsbedingung am nächsten kommt.